

GEMEINDE AUGUSTDORF

Jugendfeuerwehr



§1 Allgemeines

Auch wenn es mit einem Paragraphen-Zeichen anfängt, soll das Zeltlager allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern Spaß machen. Das kann allerdings nur funktionieren, wenn wir uns alle an ein paar Regeln halten. Keine der Regeln ist erfunden worden, weil es uns Spaß macht, Euch etwas zu verbieten, sondern vielmehr damit wir das Zeltlager unbeschadet überstehen. Diese Lagerordnung gilt sowohl für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch für Besucher.

§2 Ordnung und Sauberkeit

Ein gewisses Maß an Ordnung und Sauberkeit muss schon sein. Selbstverständlich sollte sein, dass Ihr die bereitgestellten Mülleimer benutzt, Toiletten und Toilettenpapier bestimmungsgemäß benutzt (falls es dazu Fragen gibt, beantwortet Euch das Euer Gruppenleiter gerne) usw.

Insbesondere im Bereich der Toiletten hoffen wir auf Eure Vernunft, denn schließlich wollen wir alle dort noch unsere „Sitzung“ abhalten. Während der Grundreinigung können die Duschen nicht genutzt werden, entsprechende Hinweise hängen aus.

§3 Verpflegung

Die Küche gibt sich wie schon in der Vergangenheit sehr viel Mühe uns mit Leckereien zu versorgen. Ein Anrecht auf eine Mahlzeit hat nur ein Teilnehmer für den auch die Teilnahmegebühr bezahlt wurde. Diese Teilnehmer sind durch ein Bändchen am Arm, welches das ganze Wochenende zu tragen ist, zu erkennen. Bei wechselndem Begleitpersonal bitte an der Lagerleitung melden.

Besteck und Geschirr ist unverzüglich nach Gebrauch an die Küche zurückzuführen.

§4 Nachwanderung

Die Nachwanderung findet durch Augustdorfer Natur, Landschaft und Wälder statt. Deshalb ist es nicht gestattet Bollerwagen mit Musik oder Partybeleuchtung auszustatten. Auch sind diese Wagen aufgrund der Wegeverhältnisse nur bedingt einsatztauglich. Damit es nicht wieder zu Verwunderungen kommt, auch im Augustdorf ist es nachts dunkel. Für ein Getränk auf ca. halber Wegstrecke wird kostenfrei gesorgt.

§5 Alkohol und Rauchen

Innerhalb der Zeltstadt sind das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke untersagt. In den übrigen Bereichen bitten wir um einen verantwortungsvollen Umgang, insbesondere sind Kippen in die dafür bereitgestellten Behältnisse zu entsorgen. Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes finden volle Anwendung. Alkoholfreie Getränke können zu günstigen Preisen innerhalb des Lagers erworben werden. Eine Ausnahmslose Selbstversorgung schadet der ganzen Veranstaltung.

§6 Taufen, Unfall

Aus Verletzungs- u. Reinigungsgründen sind Jugendfeuerwehrtaufen verboten. Anforderungen können direkt bei der Lagerleitung (Erreichbarkeiten s.o.) sowie an allen Stationen bei einem Spiel abgegeben werden. Bei (schweren) Unfällen während einer Wegstrecke informiert bitte umgehend die Lagerleitung, so dass wir euch umgehend unterstützen können (z.B. durch einen Einweiser für ein NEF etc.). Bitte haltet Euch in Eurem eigenem Interesse an die Spielbeschreibungen und befolgt die Anweisungen der jeweiligen Spielleiter.

§7 Aufsicht, Haftung, Rücksicht

Die jeweiligen Gruppenleiter/-innen führen die Aufsicht im Sinne der einschlägigen Gesetze. Sollten während des Zeltlagers Einrichtungsgegenstände o.ä. kaputt gehen, dann informiert bitte die Lagerleitung, damit wir uns um die Behebung des Schadens kümmern können. Wir gehen nicht davon aus, aber sollte es zu mutwilligen oder grob fahrlässigen Beschädigungen durch Teilnehmer/-innen kommen, sind diese voll zu ersetzen. Selbstständiges Verlassen des Zeltlagers ist nicht gestattet. Bitte nehmt auf dem Zeltgelände und auch während der Nachtwanderung/Dorfrallye auf die Anwohner Rücksicht und verhaltet Euch entsprechend. Die Lagerleitung und das Küchenpersonal üben das Hausrecht aus. Sie sind gegenüber den Teilnehmern weisungsbefugt und die Teilnehmer haben sich den Anordnungen zu fügen. Die Nachtruhe wird durch die Lagerleitung bekannt gegeben. Sie ist von den Betreuern zu kontrollieren.

§8 Stromversorgung, Lautstärke

Die Stromversorgung in den Zelten ist nur für kleine Verbraucher ausgelegt, wie z.B. Beleuchtungseinrichtung, Handy-Ladekabel etc. Größere Verbraucher, wie insbesondere z.B. Kühlschränke, Klimaanlage, Be- und Entlüftungsgeräte usw. (Liste nicht vollständig!) dürfen nicht betrieben werden. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit der Lagerleitung zu halten, die den Betrieb einzelner Geräte untersagen kann. Bei Zuwiderhandlungen können die Geräte bis zum Ende des Zeltlagers eingezogen werden. Der Betrieb von kleinen Kassettenrekordern, CD-Spielern etc. ist bei Einhaltung einer entsprechenden Lautstärke gestattet. Auch hier können bei Zuwiderhandlungen die Geräte bis zum Zeltlager-Ende eingezogen werden.

§9 Sonstiges, Ausschluss

Der Wimpelklau ist zu unterlassen. In fremden Zelten hat niemand etwas zu suchen. Das Grillen ist auf dem kompletten Zeltgelände untersagt. Wir bitten darum, die Zelte beim Verlassen des Zeltplatzes zu schließen, ansonsten behält sich der Ausrichter vor, das Zelt zu schließen. Für verloren gegangene Wertgegenstände, Kleidung und Ausrüstung wird nicht gehaftet. Verstöße gegen die Lagerordnung kann die Lagerleitung mit dem sofortigen Ausschluss aus dem Zeltlager ahnden.

Augustdorf, 10.08.2019

Jörg Diekmann
Leiter der Feuerwehr

Marco Pape
Gemeindejugendfeuerwart